

## Die Rundfunkverteilung der GEMA seit dem Geschäftsjahr 2013

Die ordentliche Mitgliederversammlung vom 8./9. April 2014 hat eine grundlegende Neugestaltung der Verteilung im Rundfunkbereich beschlossen, die erstmals auf die Verteilung für das Geschäftsjahr 2013 angewandt wurde. Die Neuregelung verfolgt den Zweck, die wahrnehmungsrechtlichen Prinzipien der nutzungsbezogenen Verteilung einerseits und der kulturellen Förderung andererseits in einem ausgewogenen Verhältnis zur Geltung zu bringen. Seither basiert die Verteilung in den Sparten des Hörfunks (Sparten R und R VR) und des Fernsehens (Sparten FS und T FS sowie FS VR und T FS VR) im Wesentlichen auf folgenden Elementen, die nachfolgend im Detail erläutert werden sollen:

- I. Bildung getrennter **Verteilungssummen und Minutenwerte** für Hörfunk und Fernsehen
- II. **sachgerechte Zuweisung** der sonstigen dem Rundfunkbereich zugeordneten Einnahmen zu den Bereichen Hörfunk und/oder Fernsehen
- III. Bildung **variabler Senderkoeffizienten** für alle Hörfunkwellen und Fernsehprogramme
- IV. Gewichtung der Nutzungen mit **Kulturfaktoren im Hörfunk** und **Koeffizienten für Fernsehsendungen**

Abschließend wird unter V. eine von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2015 beschlossene Neuregelung der AR/VR-Verteilung im Fernsehbereich dargestellt, die ab der Rundfunkverteilung für das Geschäftsjahr 2016 zur Anwendung gelangen wird.

### **Hinweis:**

Die Verteilung in den Sparten des Hörfunks und des Fernsehens (Nutzungsbereich Sendung) ist in §§ 91-114 des Verteilungsplans der GEMA geregelt.

### **I. Bildung getrennter Verteilungssummen und Minutenwerte**

Die Rundfunkverteilung basiert auf einer Trennung der Verteilungssummen und damit der Minutenwerte für Hörfunk und Fernsehen. Im Senderecht und im mechanischen Recht werden je gesonderte Verteilungssummen für den Hörfunk (Sparte R für das Senderecht und Sparte R VR für das Vervielfältigungsrecht) und für das Fernsehen (Sparten FS und T FS für das Senderecht und Sparten FS VR und TFS VR für das Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht) gebildet, aus denen dann jeweils gesonderte Minutenwerte für Hörfunk und Fernsehen ermittelt werden.

### **II. Sachgerechte Zuweisung der sonstigen Einnahmen**

Neben den Vergütungen der Sendeunternehmen für Hörfunk und Fernsehen sind der Rundfunkverteilung auch sonstige Einnahmen der GEMA zugewiesen, für deren Verteilung keine eigenen Sparten gebildet sind, da der GEMA keine entsprechenden Nutzungsmeldungen vorliegen. Im Rahmen der Bildung getrennter Verteilungssummen werden diese sonstigen Einnahmen, die in der Vergangenheit pauschal in einen ge-

meinsamen Minutenwert für Hörfunk und Fernsehen geflossen sind, entsprechend ihrem Ursprung in Audio- bzw. Videonutzungen sachgerecht auf die Bereiche Hörfunk bzw. Fernsehen aufgeteilt.

Im Hörfunk sind dies (jeweils bezogen auf die in den Rundfunksparten zu verteilenden Anteile):

- Einnahmen aus öffentlicher Wiedergabe von Hörfunksendungen und Tonträgern
- Audio-Anteil an den Einnahmen aus privater Vervielfältigung (ZPÜ)
- Einnahmen aus Kabelweiterleitung von Hörfunksendungen im In- und Ausland
- Einnahmen aus Musikwiedergaben mittels mechanischer Vorrichtungen in Kinos
- Einnahmen aus Onlinenutzungen ohne Nutzungsmeldungen (Hörfunkanteil)
- Einnahmen aus gewerblicher Vervielfältigung von Tonträgern ohne Nutzungsmeldung
- Einnahmen aus Vermietung und Verleih von Tonträgern (einschließlich „Bibliothekstantieme“)

Im Fernsehen sind dies (jeweils bezogen auf die in den Rundfunksparten zu verteilenden Anteile):

- Einnahmen aus öffentlicher Wiedergabe von Fernsehsendungen und Bildtonträgern
- Video-Anteil an den Einnahmen aus privater Vervielfältigung (ZPÜ)
- Einnahmen aus Kabelweiterleitung von Fernsehsendungen im In- und Ausland
- Einnahmen aus Onlinenutzungen ohne Nutzungsmeldungen (Fernsehanteil)
- Einnahmen aus gewerblicher Vervielfältigung von Bildtonträgern ohne Programm

### **III. Bildung variabler Senderkoeffizienten**

Für die einzelnen Hörfunkwellen und Fernsehprogramme werden so genannte Senderkoeffizienten gebildet. Während die bis zum Geschäftsjahr 2012 geltende Verteilungsregelung für die öffentlich-rechtlichen Hörfunkwellen und Fernsehprogramme feste Senderkoeffizienten vorsah, werden nunmehr auch in diesem Bereich für jedes Geschäftsjahr variable Senderkoeffizienten berechnet. Die Senderkoeffizienten werden berechnet, indem der jeweils zu berücksichtigende Nettobetrag aus dem Inkasso der Sendeunternehmen und den anteiligen Einnahmen aus Kabelweiterleitung durch die jeweils ermittelten Minuten dividiert wird. Hierbei wird wie folgt differenziert:

- Die Senderkoeffizienten für den privaten Hörfunk und das Fernsehen werden auf Basis des pro Hörfunkwelle oder Fernsehprogramm jeweils ermittelten Inkassos gebildet, so dass sich für jede private Hörfunkwelle und jedes private wie öffentlich-rechtliche Fernsehprogramm ein gesonderter Senderkoeffizient ergibt.
- Dagegen wird bei der Bildung der Senderkoeffizienten für die Hörfunkwellen des öffentlich-rechtlichen Hörfunks das Inkasso berücksichtigt, das jeweils pro Landesrundfunkanstalt dem Hörfunk zuzuordnen ist. Es kommt also für alle Hörfunkwellen einer Landesrundfunkanstalt – also zum Beispiel für alle Radioprogramme des WDR – ein einheitlicher Koeffizient zur Anwendung, der sich aber von Jahr zu Jahr und von Landesrundfunkanstalt zu Landesrundfunkanstalt unterscheidet. Die in digitalen Hörfunkwellen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gesendeten Minuten werden bei der Berechnung der Senderkoeffizienten – und auch bei der Ausschüttung an die Berechtigten – unter Anwendung eines Faktors berücksichtigt, der der wirtschaftlichen und strukturellen Bedeutung des digitalen Hörfunks innerhalb des öffentlich-rechtlichen Hörfunks Rechnung trägt. Dieser Faktor betrug für die Geschäftsjahre 2013-2015 einheitlich ein Zehntel.

### **IV. Gewichtung der Nutzungen mit Kulturfaktoren im Hörfunk und Koeffizienten für Fernsehsendungen**

#### **1. Kulturfaktoren im Hörfunk**

Ein zentrales Element der neuen Rundfunkverteilung ist die Einführung so genannter Kulturfaktoren für die Verteilung in den Sparten des Hörfunks. Hiermit soll das Prinzip der kulturellen Förderung gemäß § 32 Abs. 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes im Hörfunk stärker als zuvor zur Geltung gebracht werden, indem die Relevanz und kulturelle Bedeutung der Musik im Sendekontext mit Rücksicht auf die Inhalte der einzelnen Programme berücksichtigt wird. Die Kulturfaktoren werden in den Sparten R und R VR aufgrund

objektiver Kriterien für alle Hörfunkwellen des öffentlich-rechtlichen und privaten Hörfunks gebildet. Für die Ermittlung, regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Kulturfaktoren ist ein Hörfunkausschuss aus Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Werkausschusses zuständig. Die vom Hörfunkausschuss ermittelten Kulturfaktoren bedürfen der Genehmigung durch den Aufsichtsrat. Die für die einzelnen Hörfunkwellen festgelegten Kulturfaktoren werden veröffentlicht.

Zur Ermittlung der Kulturfaktoren wird für jedes Geschäftsjahr für jede auf der Grundlage von Nutzungsmeldungen verrechnete Hörfunkwelle festgestellt, in welchem Maße sie jedes der nachfolgend genannten zehn Kriterien erfüllt:

**Kriterien für die kulturelle Bedeutung**

1. Anteil deutschsprachigen Repertoires
2. Anteil an ernster Musik, Jazz und sonstiger gehobener Vokal- und Instrumentalmusik
3. Anteil der Sendung von Eigen- und Auftragsproduktionen
4. Anteil der Sendung von Live-Produktionen bzw. Live-Mitschnitten
5. Anteil redaktionell betreuter Beiträge mit Musikbezug
6. Anteil regionalen Repertoires
7. Anteil an Nischenrepertoire abseits des Mainstreams
8. Anteil des Repertoires von Nachwuchsurhebern
9. Anteil eigener musikalischer Ereignisse mit Sendebefugnis (Festivals, Konzerte, etc.)
10. Programmvielfalt, gemessen an der Zahl unterschiedlicher Werke pro Welle.

**Berechnung der Kulturfaktoren**

Für jedes der vorgenannten Kriterien wird je Hörfunkwelle eine Punktzahl vergeben. Anhand von Erfüllungsstufen wird beurteilt, in welchem Maße die einzelnen Wellen die jeweiligen Kriterien erfüllen. Hierzu werden für acht der zehn Kriterien jeweils drei Erfüllungsstufen gebildet und für zwei Kriterien (Anteil deutschsprachiges Repertoire, Anteil ernster Musik einschl. Jazz und sonstiger gehobener Musik) jeweils fünf Erfüllungsstufen.

Erfüllungsstufen und deren Punktzahlen:

Stufen	Kriterien 1 und 2	Kriterien 3 bis 10
1.	1 Punkt	1 Punkt
2.	3,5 Punkte	3 Punkte
3.	6 Punkte	5 Punkte
4.	8,5 Punkte	
5.	11 Punkte	

**Der Kulturfaktor ergibt sich durch:**

**Kulturfaktor** = (Summe der Punktzahlen der 10 Kriterien) / 10

**2. Koeffizienten für Fernsehsendungen**

Für die Sparten FS und T FS wurde im Rahmen der Neuordnung der Rundfunkverteilung die bereits zuvor bestehende feingliedrige Gewichtung nach Nutzungszusammenhängen unverändert übernommen. Hier-nach wird beispielsweise Illustrationsmusik mit anderen Koeffizienten verrechnet als dargestellt Musik.

## V. Reform der AR/VR-Verteilung im Fernsehbereich

Ab Geschäftsjahr 2016 gilt im Fernsehbereich eine neue Regelung für die Aufteilung der auf Vergütungen der Sendeunternehmen basierenden Erträge auf das Senderecht (AR) und die mechanischen Rechte (VR). Bislang wurden diese Beträge pauschal im Verhältnis 2:1 auf das Senderecht und die mechanischen Rechte aufgeteilt. Diese pauschale Aufteilung ließ jedoch unberücksichtigt, dass die GEMA die mechanischen Rechte nicht für alle im Fernsehen gesendeten Produktionen im selben Umfang wahrnimmt: Während sie für Eigen- und Auftragsproduktionen des Fernsehens sowohl das Vervielfältigungs- als auch das Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen vergibt, ist bei Fremdproduktionen (einschließlich Sendereisenwerbung) lediglich das Vervielfältigungsrecht erfasst. Diesem Umstand trägt die Neuregelung Rechnung, indem die bisherige pauschale Aufteilung der auf Vergütungen der Sendeunternehmen basierenden Erträge auf die Bereiche AR und VR durch eine Regelung ersetzt wird, die den Anteil der Fernsehprogramme an Eigen- und Auftragsproduktionen einerseits und Fremdproduktionen andererseits berücksichtigt.

In einem ersten Schritt wird hiernach für die einzelnen Fernsehprogramme ermittelt, welcher Anteil an den für das jeweilige Programm für das jeweilige Vorjahr ermittelten Minuten auf die Sparte FS (ohne Werbung im Sinne von § 1 k des Berechtigungsvertrags) entfallen ist (FS-Anteil). In der Sparte FS werden Eigen- und Auftragsproduktionen verrechnet, für die die GEMA (mit Ausnahme der von § 1 k des Berechtigungsvertrags erfassten Werbung) das Herstellungsrecht an die Sendeunternehmen vergibt.

In einem nächsten Schritt werden die Fernsehprogramme entsprechend ihren jeweiligen FS-Anteilen einem von drei Segmenten zugeordnet. Für jedes der drei Segmente gilt ein einheitliches AR/VR-Verhältnis pro Segment, nach dem die auf Vergütungen der Sendeunternehmen basierenden Erträge auf die Verteilungssummen im Senderecht (AR) bzw. mechanischen Recht (VR) aufgeteilt werden. Im Einzelnen sind folgende Segmente gebildet:

Segment	FS-Anteil in %	AR/VR-Verhältnis
1.	100 – 66,67	2 : 1
2.	66,66 – 33,33	2 : 2/3
3.	33,32 – 0	2 : 1/3

Für Fernsehprogramme mit hohem Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen gilt somit auch künftig das AR/VR-Verhältnis von 2:1, während für Programme mit einem niedrigeren Anteil an Eigen- und Auftragsproduktionen ein geringerer Anteil an den auf Vergütungen der Sendeunternehmen basierenden Erträgen in die VR-Verteilungssumme fließt.

Die differenzierte AR/VR-Aufteilung wird auch auf Ebene der Senderkoeffizienten berücksichtigt, indem die bisherigen einheitlichen Senderkoeffizienten im Fernsehen durch getrennte AR- und VR-Senderkoeffizienten ersetzt werden. Die jeweiligen Senderkoeffizienten werden auf Basis der Vergütungsanteile berechnet, die nach der beantragten Neuregelung dem AR bzw. dem VR zugeordnet worden sind. Sie finden Anwendung sowohl bei der Berechnung der Minutenwerte für das Senderecht bzw. für das Vervielfältigungs- und Herstellungsrecht als auch bei der Berechnung der Ausschüttung pro Werk.